

06.10.2021

## **Klarstellung zur Änderung der TestV: Unser Fax-News vom 05.10.2021**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir haben Sie gestern über die Änderungen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum 11.10.2021 informiert. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den beschriebenen Änderungen ausschließlich um die Eingrenzung der bisherigen **„Bürgertestungen“ nach §4a TestV** handelt.

Die weiteren Testindikationen der TestV bei asymptomatischen Personen bleiben davon unberührt und können weiterhin unverändert durchgeführt und abgerechnet werden:

- §2 – Testungen von Kontaktpersonen
- §3 – Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen
- §4 – Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (z.B. Personal in Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- §4b – Bestätigende PCR-Diagnostik (nach positivem PoC-Antigentest)

Auch die Testung von symptomatischen Patienten im Rahmen der Krankenbehandlung können weiterhin durchgeführt und nach den Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) abgerechnet werden.

Detailinformationen zu den einzelnen Testkonstellationen finden Sie auf den entsprechenden Merkblättern auf unserer Homepage unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.kvsaarland.de/corona-merkblätter>

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland